

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 15. Stück vom Jahre 1879.

**Inhalt:** *Art. 97.* Ausführungsvorordnung zu §§ 4 fg. des Gesetzes, einige mit der Civilprozeßordnung zusammenhängende Bestimmungen betr. S. 365. — *Art. 98.* Verordnung, den Vorbereitungsdienst zu Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt betr. S. 370. — *Art. 99.* Verordnung, die Abhaltung von Schwurgerichten mit Studirenden der Universität zu Leipzig und des R. Polytechnicums zu Dresden betr. S. 371. — *Art. 100.* Verordnung, die Justizbeamten der Staatsanwaltschaft betr. S. 372. — *Art. 101.* Verordnung, die in den Gefängnissen zu Dresden und Chemnitz zu verhängenden Ordnungsgeldstrafen betr. S. 373. — *Art. 102.* Verordnung, die Abtheilung von Äthen und Irfanden betr. S. 374. — *Art. 103.* Verordnung, die Schlichter und Schlichterinnen betr. S. 375. — *Art. 104.* Bekanntmachung, die Rangschlüssel der Richter und Staatsanwälte betr. S. 379. — *Art. 105.* Bekanntmachung, die Function des Landwirthschaftsgerichts betr. S. 380. — *Art. 106.* Bekanntmachung, die Bestellung eines Waldcommiffars für die Urgrünungsstadt im 22. sächsischen Bezirks betr. S. 381. — *Art. 107.* Verordnung, die Befahrung und Befiederung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr. S. 381.

### *Art. 97. Verordnung*

zur Ausführung der §§ 4 und folgende des Gesetzes vom 4. März 1879, einige mit der Civilprozeßordnung zusammenhängende Bestimmungen enthaltend;

vom 16. September 1879.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung der Vorschriften in §§ 4 und folgende des Gesetzes, einige mit der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 4. März 1879 verordnet was folgt:

§ 1. Betrifft der auf Pfändung einer Forderung gerichtete Beschluß des Vollstreckungsgerichts (§ 730 der Civilprozeßordnung) eine im Grund- und Hypothekencache eingetragene Forderung, so ist außer den zum Zweck der Zustellung an den Schuldner und den Drittschuldner, sowie für den Gläubiger erforderlichen Ausfertigungen des Pfändungsbeschlusses noch eine weitere Ausfertigung desselben herzustellen.

Zu der weiteren Ausfertigung ist sofort bei der Zustellung an den Drittschuldner, sofern die Zustellung nicht in der § 179 der Civilprozeßordnung angegebenen Weise herbeigeführt wird, vom Gerichtsvollzieher eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde zu bringen. Der Gerichtsvollzieher hat dieses Schriftstück ohne Verzug dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts zu übergeben.